

Antrag

der Abgeordneten Gökay Akbulut, Heidi Reichinnek, Cornelia Möhring, Anke Domscheit-Berg, Matthias W. Birkwald, Jörg Cezanne, Susanne Ferschl, Ates Gürpınar, Caren Lay, Dr. Gesine Löttsch, Petra Pau, Sören Pellmann, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Gruppe Die Linke

Frauen und ihre Kinder vor Gewalt schützen – Istanbul-Konvention umsetzen – Gewalthilfegesetz jetzt beschließen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland stellt strukturelle Gewalt an Frauen und Mädchen ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem dar und spiegelt die ungleichen Geschlechterverhältnisse im Land wider. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist vielfältig. Sie manifestiert sich in verbaler sexualisierter Belästigung, Beleidigungen, psychischer und physischer Gewalt, schwerer sexueller Gewalt, Zwangsheirat, Stalking sowie ökonomischer Gewalt, wenn Frauen z. B. keinen Zugriff auf ihre Bankkonten haben. Im schlimmsten Fall reicht sie sogar bis hin zum Mord, dem Femizid. Häufig wird diese Gewalt im sogenannten sozialen Nahbereich ausgeübt, also durch Familienmitglieder oder den eigenen Lebenspartner.

Eine umfassende Erhebung zum Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt, die alle Formen von Gewalt, auch digitale Gewalt, gegen Frauen und Mädchen in Deutschland umfasst, existiert nicht. Ein vollständiges Lagebild ist aufgrund fehlender Daten seit Jahren nicht möglich, obwohl Deutschland spätestens seit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 1. Februar 2018 dazu verpflichtet ist.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat Deutschland anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen auch hierzulande ein tiefgreifendes Problem darstellt, dem mit umfassenden Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz von Frauen und Mädchen und rechtliche Sanktionen begegnet werden muss. Diese Maßnahmen sind im Vertragstext festgehalten und die Vertragspartner sind völkerrechtlich zur Einhaltung aller Maßnahmen verpflichtet (vgl. <https://rm.coe.int/16806b076a>). Darüber hinaus erfordert die Umsetzung der Konvention nicht nur zahlreiche Verbesserungen für den Schutz und die Unterstützung der Betroffenen, sondern auch den Aufbau einer umfassenden Struktur zur Umsetzung der Konvention.

Um dies zu erreichen, hatten SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP in ihrem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ versprochen, das Hilfesystem mit einer Regelfinanzierung durch den Bund bedarfsgerecht auszubauen und durch einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen Frauen und ihre Kinder besser vor Gewalt zu schützen

(vgl.: www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf). Beides ist bislang nicht geschehen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. unverzüglich den im Koalitionsvertrag versprochenen Gesetzentwurf eines „Gewalthilfegesetzes“ vorzulegen, der mit einer Regelfinanzierung durch den Bund einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen und eine verlässliche Finanzierung des Hilfesystems garantiert und entsprechend der Istanbul-Konvention die Anzahl der Beratungsstellen und Frauenhausplätze (ein Platz auf 7.500 Einwohner*innen) erhöht;
 2. unverzüglich den im Koalitionsvertrag versprochenen Gesetzentwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt vorzulegen, der alle Formen digitaler Gewalt enthält und insbesondere geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt;
 3. dafür zu sorgen, dass die nationale Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, welche die Anstrengungen der einzelnen Ministerien und die der Länder koordiniert, unverzüglich ihre Arbeit aufnimmt;
 4. einen wirksamen nationalen Aktionsplan vorzulegen, der eine allgemein gültige Definitionen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt enthält und bundesweite Ziele zur Umsetzung der Konvention setzt, die die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt stellen, und der alle Formen von Gewalt gegen Frauen beachtet;
 5. angemessene finanzielle Mittel sowohl zur Umsetzung der Istanbul-Konvention als auch für das „Gewalthilfegesetz“ und die Zivilgesellschaft, damit diese unabhängig und kritisch die Umsetzung begleiten kann, bereitzustellen;
 6. Maßnahmen wie z. B. Bewusstseinskampagnen zu initiieren, die Betroffenen den Zugang zur Anzeigenerstattung und Strafverfolgung erleichtern und somit dazu beitragen, das Dunkelfeld zu minimieren;
 7. auf der Grundlage anerkannter Standards die Einrichtung spezieller Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter häuslicher Gewalt entsprechend dem Koalitionsvertrag auszubauen;
 8. die Belange von gewaltbetroffenen Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind, bei allen Maßnahmen verstärkt mit einzubeziehen;
 9. dafür zu sorgen, dass die Ausübung von Umgangs- oder Sorgerecht nach häuslicher Gewalt nicht die Rechte und die Sicherheit der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder gefährdet;
 10. dafür zu sorgen, dass Fachkräfte aller Professionen, die im Kontakt mit gewaltbetroffenen Frauen oder Tätern stehen, durch Schulungen zur Entlarvung von Stereotypen eine Bewusstseinschärfung in Hinblick auf die Dynamik von Gewalt in Beziehungen erhalten;
 11. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem ein vom Ehemann unabhängiger Aufenthaltstitel für von Partnerschaftsgewalt betroffene geflüchtete Frauen geschaffen wird.

Berlin, den 12. November 2024

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe

Begründung

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 256.276 Fälle häuslicher Gewalt registriert, was einem Anstieg von etwa 6,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Mehr als 70 Prozent der Opfer waren weiblich, während die Täter mit über 75 Prozent überwiegend männlich waren. Die Zahl der polizeilich erfassten Fälle häuslicher Gewalt ist in den letzten fünf Jahren nahezu kontinuierlich um 19,5 Prozent gestiegen. Auch Partnerschaftsgewalt verzeichnete im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg von 6,4 Prozent auf 167.865 Opfer wobei 79,2 Prozent der Opfer weiblich und 77,6 Prozent der Tatverdächtigen männlich waren (vgl.: www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/240607_PM_BLB_Haesusliche_Gewalt.html?nn=27906). All diese Zahlen spiegeln jedoch nur die polizeilich gemeldeten Fälle wider, die Dunkelziffer dürfte erheblich höher sein.

Sowohl das Grundgesetz als auch internationale Abkommen, wie die Istanbul-Konvention, das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, verpflichten die Bundesregierung dazu, Frauen und ihre Kinder besser vor Gewalt zu schützen. Trotzdem werden weder ausreichende finanzielle Mittel für Präventionsprogramme noch für eine angemessene Zahl an Beratungsstellen und Frauenhäusern und deren bedarfsgerechte Ausstattung bereitgestellt.

Bereits am 7.10.2022 veröffentlichte GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence), ein Expert*innenausschuss des Europarates zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Mitgliedstaaten des Europarates, seinen ersten Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Konvention in Deutschland und stellte dringenden Handlungsbedarf fest (vgl.: <https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937>).

So wurde z. B. festgestellt, dass seit dem Inkrafttreten der Konvention in Deutschland keinerlei nationale Strategie verankert wurde, welche die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt stellt. Neben dem Fehlen eines bundesweit strategischen Rahmens existiert auch noch keine etablierte Koordinierungsstelle, wie es die Konvention gemäß Artikel 10 verlangt. Beides sei dringend erforderlich, „um verbleibende Defizite zu beheben, wie zum Beispiel das uneinheitliche Aus- und Fortbildungsniveau der verschiedenen Fachkräfte, die sich mit gewaltbetroffenen Frauen beschäftigen.“ (vgl.: <https://rm.coe.int/executive-summary-grevio-germany-in-german/1680a8693a>). Dieses Fehlen wird besonders in der mangelnden Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden deutlich, wenn es um die Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern geht. Dadurch verzögert sich teilweise auch die Bearbeitungszeit bei den Strafverfolgungsbehörden erheblich.

Des Weiteren zeigt der Bericht, dass die Ausgestaltung des gesamten Hilfesystems von Land zu Land sehr unterschiedlich ist. In vielen Regionen mangelt es an Beratungsstellen und Frauenhäusern. Komplexe Finanzierungsanforderungen und Einschränkungen, wie etwa für Frauen mit unsicheren Aufenthaltstiteln oder Behinderungen, führen dazu, dass Betroffene keinen Zugang zu Schutzräumen haben.

In Deutschland gibt es 7.786 Plätze in Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (vgl.: BT-Drucksache 20/11157), während die Istanbul-Konvention etwa 21.500 Plätze fordert. Somit fehlen in diesem Land über 13.000 Frauenhausplätze. Besonders betroffen von dieser Schutzlücke sind Frauen mit Migrationsgeschichte, Behinderungen oder in Wohnungs- und Obdachlosigkeit.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention ist Deutschland verpflichtet, umfassende Daten zur Gewalt gegen Frauen zu erheben und das Gewaltschutzsystem erheblich auszubauen. Dies erfordert nicht nur zahlreiche Verbesserungen zum Schutz und zur Unterstützung Betroffener, sondern auch die Schaffung einer umfassenden Struktur zur Umsetzung der Konvention.

